

# Schulverein Gymnasium „Geschwister-Scholl“ Magdeburg e.V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen SCHULVEREIN GYMNASIUM „GESCHWISTER-SCHOLL“ MAGDEBURG e.V. Er hat seinen Sitz in Magdeburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Magdeburg unter der Nr. 994 eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Ziel und Zweck des Vereins ist es, auf gemeinnütziger Grundlage das Geschwister-Scholl-Gymnasium Magdeburg bei der Erfüllung seiner Aufgaben ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen an die Schule zur Unterstützung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages.

## § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die vorhandenen Mittel sollen für Aufgaben bereitgestellt werden, die über die Pflichten des Schulträgers hinausgehen, sie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins, werden die von ihnen geleisteten Sacheinlagen oder Spenden nicht zurückerstattet.

Der Verein darf keine Ausgaben tätigen, die dem Zweck des Vereins nicht dienen oder Vereinsmitglieder oder Dritte unverhältnismäßig begünstigen. Über die Höhe der möglichen Förderung von Vereinsmitgliedern oder Schülern des Geschwister-Scholl-Gymnasiums wird durch den Vorstand und den erweiterten Vorstand im Sinne des Vereins nach tiefgründiger Prüfung des Antrages auf Unterstützung beraten. Anschließend wird dem Antrag durch Abstimmung stattgegeben oder dieser abgelehnt.

## § 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen werden.

Insbesondere soll den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, den Schülerinnen und Schülern selbst sowie ehemaligen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern im Dienst und im Ruhestand die Mitgliedschaft angeboten werden.

Schülerinnen und Schüler der Schule können auch Mitglieder des Vereins werden, wenn sie noch nicht volljährig sind. In diesem Fall muss die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder der Verlust der Geschäftsfähigkeit der natürlichen Person.

Der **Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein **Ausschluss** kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr
- Adressänderung und Kontoverbindungsänderungen

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Die Mitgliedschaft endet auch dann, wenn das Mitglied nach einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit Absendung des ersten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Beendigung der Mitgliedschaft enthält, ein Monat vergangen ist. Geleistete Beiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

## § 5 Beiträge und Spenden

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie kann gestaffelte Beiträge vorsehen. Von den Mitgliedern werden Beiträge im ersten Quartal des Geschäftsjahres für ein Jahr erhoben. Die Beiträge werden aus verwaltungstechnischen Gründen nur über das Lastschriftverfahren eingezogen, einzelne Überweisungen von Beiträgen können nicht berücksichtigt werden.

Im Übrigen soll der Vereinszweck durch Geld- und Sachspenden von Mitgliedern und anderen natürlichen und juristischen Personen erreicht werden.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

**Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:**

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

## Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wenigstens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. **Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.** Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Ferientage in Sachsen-Anhalt sind als Einberufungstage ausgeschlossen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. **Blockwahlen sind zulässig.** Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,- Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

## Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- 1 Beisitzer (aktiver Lehrer oder Elternteil von einem schulpflichtigen Kind des Gymnasiums zum Zeitpunkt der Wahl)
- der/die Schulleiter(in) oder der /die stellvertretende Schulleiter(in)
- der/die Vorsitzende der Elternvertretung
- der/die Vorsitzende der Schülervertretung

Der Schulleiter oder ein von ihm zu bestellender Vertreter, der stellvertretende Schulleiter, der Vorsitzende der Elternvertretung und der Vorsitzende der Schülervertretung sind von Amts wegen Mitglied im erweiterten Vorstand.

### **Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Leitung des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

### **Wahl des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Schulleiter und ein im Dienst befindlicher Lehrer sind von der Ausübung des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes ausgeschlossen.

### **Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds**

Scheidet ein Mitglied des Vorstands innerhalb von 2 Jahren aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand unter Zustimmung des erweiterten Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann die Funktion kommissarisch auf Vorschlag des Vorstandes besetzt werden. Im Falle des Vertrauensentzuges gegenüber einem Vorstandsmitglied ist der erweiterte Vorstand berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss das Vorstandsmitglied von seinen Aufgaben vorübergehend zu entbinden. Über das weitere Vorgehen entscheidet der erweiterte Vorstand im Rahmen einer einzuberufenden Vorstandssitzung.

### **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Diese haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des /der Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für die Auflösung ist die Mehrheit von 9/10 der in der Versammlung vertretenden Stimmen erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes etwa vorliegende Vermögen fällt dem Schulträger mit der Auflage zu, es im Sinne des Vereinszweckes zu Gunsten des Geschwister-Scholl-Gymnasiums zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde am **08. Dezember 2010** von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen. Die bisherige Satzung vom **06. Mai 2008** wurde hiermit gleichzeitig gelöscht.